



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Gemeindepolizei- reglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005

In Kraft ab 1. Januar 2006

www.pieterlen.ch

1. Januar 2006

Gemeindepolizeireglement

Die Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Es bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pieterlen.

³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Gemeindepolizeireglement.

Ruhender Verkehr

Art. 3

¹ Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Parkfelder in den bewirtschafteten Parkzonen ist verboten. Im übrigen Gemeindegebiet gilt generell das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

² Die mit den gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Organe führen die notwendigen Kontrollen durch. Sie treffen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die notwendigen Anordnungen, Verfügungen oder Massnahmen.

<i>Lärm</i>	<p>Art. 4</p> <p>¹Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.</p> <p>²Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.</p> <p>³Der Betrieb von lärmintensiven Geräten (z.B. Rasenmähern) ist von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und am Samstag ab 18.00 Uhr verboten.</p> <p>⁴Die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
<i>Umwelteinflüsse</i>	<p>Art. 5</p> <p>Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen (Rauch, Staub, Gerüche etc.) vermieden werden.</p>
<i>Feuerwerk</i>	<p>Art. 6</p> <p>¹Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.</p> <p>²Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
<i>Tierhaltung</i>	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen.</p> <p>²Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten des Tieres belästigt wird und weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>³Verrichtet ein Tier seine Notdurft an öffentlich zugänglichen Stellen, so sind die Exkremente durch den Tierhalter zu beseitigen.</p>
<i>Hundehaltung</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäude- teile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.</p>

⁴ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Art. 9

Hundesteuer

¹ Hundehalter haben ihre Tiere, welche am 1. August über drei Monate alt sind, bei der Gemeindepolizei anzumelden.

² Sie haben für jeden Hund eine Hundesteuer zu entrichten.

³ Der Gemeinderat legt jährlich mit dem Voranschlag die Hundesteuern fest. Er kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 10

Reiten

Zur Vermeidung von Schäden kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen einschränken.

Art. 11

Campingverbot

¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.

²Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

Art. 12

Bewilligungen

¹ Für Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung beeinträchtigen können, sind rechtzeitig Bewilligungen bei der Gemeindepolizei einzuholen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung zum Gemeindepolizeireglement.

Art. 13

Strafbestimmungen

¹Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

²Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 14

Aufhebung von Erlassen

Das Ortspolizeireglement vom 10. November 1981 wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die beschlussfassende Gemeindeversammlung am 01.01.2006 in Kraft.

Genehmigung:

So beraten und mit 39 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005.

2542 Pieterlen, 1. Dezember 2005 - LÄ

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Ueli Anliker

Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich vom 01. November 2005 bis 1. Dezember 2005 aufgelegt worden ist.

Gemeindeschreiber



Kurt Lässer

2542 Pieterlen 3. Januar 2006 - LÄ